



ÖPR-AKTUELL

Starnberg, Pfingsten 2023



Informationen Ihres Personalrats

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

das Wahljahr und der drastischer Lehrermangel bringen so einiges Gutes mit sich:

- **A 13 für alle GS & MS-** schon in schriftlicher Vorbereitung
- **Die funktionslosen Beförderungen gehen weiter**
- **23/24: `Wunschzettel` für LehrerInnen aus dem Turnus heraus**

In diesem Heft haben wir eine Vielzahl an interessanten, aktuelle Themen für Sie zusammengestellt. Viel Spaß beim Durchschmökern in den Ferien!

Wir wünschen schöne Pfingstferien und eine gute Erholung!



N. Bannert

Nicole Bannert
Personalratsvorsitzende

Notmaßnahmen zur Behebung des Lehrermangels

Die Ständige Wissenschaftliche Kommission (SWK), ein Beratergremium der Kultusministerkonferenz (KMK), legte Ende Januar Vorschläge vor, wie man dem Lehrkräftemangel begegnen könnte. U.a. schlug sie vor, die Möglichkeiten für Teilzeit zu begrenzen, da nahezu die Hälfte der Lehrkräfte in Teilzeit arbeiten würde.

Viele Lehrerinnen und Lehrer können allerdings aus familiären und auch gesundheitlichen Gründen nicht in Vollbeschäftigung unterrichten. Insbesondere die Jüngeren wählen die TZ-Form, weil sie die Kinderbetreuung übernehmen. Die Älteren hingegen schaffen aufgrund der Stresssituation nur noch eine begrenzte Zahl an Unterrichtsstunden. Aufgrund der Erhöhung des Stundenmaßes von 24 Stunden müssen diese oftmals aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig in den Ruhestand gehen. Die Erhöhung des vorgeschriebenen TZ-Maßes könnte sich durchaus zum „Eigentor“ entwickeln.

Der Vorschlag der SWK stößt aber auch deshalb auf Kritik, weil als Berechnungsgrundlage falsche Fakten verwendet wurden. So schreibt das Nachrichtenmagazin DER SPIEGEL, dass bei der Ermittlung der Teilzeitquote auch stundenweise Beschäftigte, sowie Referendare oder Personen, die hauptamtlich einem anderen Beruf nachgehen, (z.B. Pfarrer/ Religionsunterricht oder Bademeister/Schwimmen), einbezogen wurden. Dies wurde laut SPIEGEL mittlerweile sogar von der SWK eingeräumt. Nicht bedacht wurde auch, dass insbesondere in der Grundschule fast ausschließlich Frauen beschäftigt sind.

Was Beamte über die Rentenversicherung wissen sollten

Wenn Sie in den Semesterferien oder als Arbeitnehmer/in vor der Verbeamtung beschäftigt waren und für weniger als 60 Monate Beiträge entrichtet haben, so haben Sie keinen Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Das Geld ist allerdings nicht verloren, wenn Sie eine Rückerstattung der Beiträge bei der Deutschen Rentenversicherung beantragen.

Unter Umständen kann auch eine Rückerstattung beantragt werden, wenn man zwar Rentenansprüche hätte, aber ohne Rente die Pensionshöchstgrenze erreicht wird. Das kann in erster Linie bei Fach- oder Förderlehrkräften auftreten. Im Normalfall erhält man aber später sowohl eine Pension als auch eine Rente bis zu gewissen Höchstgrenzen.

Lassen sie sich dabei von ihren Lehrerverbänden beraten.

Dienstreisen für Verwaltungsangestellte mit mehreren Beschäftigungsorten

Offenbar bestand Unklarheit darüber, ob Verwaltungsangestellte, die an mehreren Beschäftigungsorten tätig sind, einen Anspruch auf Reisekosten haben. Im KMS vom 24.02.2023 wird dieser Sachverhalt geklärt. Eine Verwaltungsangestellte hat – wie auch Beamte – nur **einen** Dienstort. Das ist in der Regel der Ort, an dem sie überwiegend tätig bzw. organisatorisch maßgeblich zugeordnet ist. Für die Fahrt zum anderen Beschäftigungsort ist daher grundsätzlich eine Dienstreise zu genehmigen und anzuordnen. Dadurch kann ein Anspruch auf Reisekosten bestehen.

Neue Orts- und Familienzuschläge treten in Kraft

Rückwirkend zum 1.1.2020 werden die orts- und familienbezogenen Bestandteile der Besoldung gültig. Hier eine Zusammenfassung der grundlegenden Änderungen:

Ortszuschlag: Zunächst wird die Besoldung nach dem Ortszuschlag in sieben Stufen eingeteilt. Die Ortsklasse des Hauptwohnsitzes entspricht der Mietenstufe nach dem Wohngeldgesetz, die der Gemeinde zugeordnet ist. Dort sind alle Städte mit mehr als 10.000 Einwohnern erfasst. Ansonsten erfolgt eine Zuteilung zum Landkreis.

Familienzuschlag: Es werden alle Beamtinnen und Beamten (ohne Kind), die verheiratet sind oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft wohnen, der Stufe V zugeordnet. Hat die Beamtin bzw. der Beamte ein oder mehrere Kinder, so erhält sie oder er den Familienzuschlag der Stufe 1, Stufe 2 usw. Zur Stufe V oder Stufe 1 usw. gehören auch Beamtinnen oder Beamte, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben, deren Hilfe sie aus gesundheitlichen Gründen bedürfen.

Zur Stufe L gehören alle Beamtinnen und Beamten, die nicht zur Stufe V, Stufe 1 usw. gehören. Die Ballungsraumzulage wird nach einer Übergangsfrist abgeschafft.

Orts- und Familienzuschlag (gültig ab 1.1.2023)

Ortsklasse	Stufe L	Stufe V	Stufe 1	Stufe 2	zzgl. für das 3. Kind	zzgl. je weiterem Kind					
I		77,00	305,34	446,07	436,16	522,16					
II				477,46			449,25	563,90			
III			326,23	508,84	462,73	606,06					
IV		99,00	347,12	540,22	476,61	648,60					
V							121,00	368,01	609,85	490,91	691,56
VI							149,83	480,52	690,66	505,63	734,95
VII		149,83	149,83	480,52	690,66	505,63	734,95				

**Sie können sich
jederzeit vertrauensvoll
an Ihre
Personalvertretung
wenden!**

Notengebung in den musischen Fächern der Grundschule

Um rechtssicher Zeugnisse zu erstellen, ist es notwendig, dass schriftliche, mündliche und praktische Leistungserhebungen durchgeführt werden. Hierzu sind in den letzten Wochen Nachfragen aufgetaucht, die sich darauf beziehen, ob dies auch für die musischen Fächer gelte. Zu diesem Thema nimmt der Leitende Ministerialrat des Staatsministeriums Maximilian Pangerl im Kommentar zur Grundschulordnung unter Kennziffer 22.10 wie folgt Stellung: „Die Frage, in welcher Form der Lehrer schriftliche Leistungsnachweise und sonstige Leistungserhebungen in der Grundschule durchführt, hängt wesentlich auch vom jeweiligen Unterrichtsfach ab. So ist es etwa in der Grundschule üblich – und sachlich korrekt –, in den musischen Fächern (Werken und Gestalten, Musik, Kunst) die Leistungserhebungen auf praktische und mündliche Bereiche zu beschränken. ... Geeignete schriftliche Leistungserhebungen sind aber in der Grundschule auch in den praktischen und musischen Fächern zulässig.“

Markus Erlinger, BLLV Mittelfranken, BLLV Infobrief 06/2023

Erziehungs- Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen

Im Folgenden werden die aktuellen Ergänzungen bzw. Änderungen der Erziehungs- Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen aufgeführt. In der Ausgabe „PR-aktuell Weihnachten 2022“ können Sie die vollständigen Ausführungen finden und durch die untenstehenden ergänzen.

1. Unterscheidung von Erziehungs-, Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen

Nach Art. 56 Abs. 5 BayEUG ist die Verwendung von digitalen Endgeräten für Schülerinnen und Schülern nur zulässig

- a) im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen, soweit die Aufsicht führende Person dies gestattet. Zulässige Programme und Anwendungen können die Schulleitung allgemein oder die Aufsicht führende Person im Einzelfall festlegen.
- b) im Übrigen im Schulgelände, soweit dies die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulforum allgemein oder die Aufsicht führende Person im Einzelfall erlaubt (gilt nicht für Grundschulen).

Bei unzulässiger Verwendung kann das digitale Endgerät vorübergehend einbehalten werden.

3. Ordnungsmaßnahmen

Nach Art. 88 Abs. 8 BayEUG haben Widerspruch und Klage keine aufschiebende Wirkung. Damit ist die oft fehlerträchtige Anordnung des Sofortvollzugs entbehrlich und die Entscheidung der Schule bleibt trotz Widerspruch und Klage vollziehbar.

Es ist dringend ratsam, die Verfahrensvorschriften des Art. 88 BayEUG sehr sorgfältig zu beachten, damit eine Entscheidung nicht durch das Gericht aufgrund formeller Fehler aufgehoben wird. Die Gerichte sind gerade hier zunehmend streng.

Deshalb wird an dieser Stelle ausdrücklich auf die Formulierungshilfen im KMS vom 09.09.2020 hingewiesen (Auszug):

1. Formulierung bei einer Ordnungsmaßnahme: Besteht ein Ermessensspielraum, so muss dies erkennbar sein. Nicht formulieren: *„Die Entlassung musste aus folgenden Gründen angedroht werden ...“* Hier wird ein sog. Ermessensausfall gefolgert, was zur Rechtswidrigkeit der Maßnahme führen kann. Sinnvolle Formulierung: *„Die Schule hat sich nach dem ihr vom Gesetzgeber eingeräumten Ermessen aus dem Katalog der Ordnungsmaßnahmen für die Androhung der Entlassung entschieden. Folgende Erwägungen waren hierfür maßgeblich ...“*
2. Zu vermeiden sind auch Formulierungen wie *„Nach Auskunft/Ratschlag der Regierung von Mittelfranken war es hier geboten, ...“*, weil die Schule das ihr vom Gesetzgeber eingeräumte Ermessen selbst ausübt. Es darf nicht der Eindruck entstehen, dass das Ermessen von einer anderen Behörde ausgeübt wurde.
3. Begründung einer Ordnungsmaßnahme: *„Der Disziplinausschuss hat in seiner Sitzung vom XX.XX.2020 nach pflichtgemäßem Ermessen beschlossen, den Schüler XY aufgrund des oben unter Ziffer 2 dargelegten Sachverhalts für zwei Wochen vom Unterricht auszuschließen. Für den Disziplinausschuss waren hierfür nachfolgende Erwägungen maßgeblich: ...“*.
4. Zeugenaussagen sachlich mit Ort und Zeit formulieren: *„Ich habe am 21.10.2020 als Pausenaufsicht um 9.55 Uhr gesehen, wie Schüler X in das Gesicht des auf dem Boden liegenden Schülers Y mehrmals mit der Faust eingeschlagen hat.“*

4. Sicherungsmaßnahmen

4.3 Auch gegen Sicherungsmaßnahmen kann gemäß Art. 88 Abs. 8 BayEUG Widerspruch bzw. Klage erhoben werden.

5. Wiedenzulassung

Nach Art. 88a BayEUG kann eine entlassene Schülerin oder ein entlassener Schüler jederzeit an einer anderen Schule aufgenommen werden. In die früher besuchte Schule kann sie bzw. er frühestens ein halbes Jahr nach der Entlassung und nur zum Schuljahresbeginn wieder eintreten, wenn sie bzw. er sich inzwischen tadelfrei geführt hat und andere öffentliche Schulen der gleichen Schulart und Ausbildungsrichtung nicht in zumutbarer Entfernung besucht werden können.

Nach zweimaliger Entlassung bedarf die Wiederaufnahme der Genehmigung des Staatsministeriums.

6. Weitere Maßnahmen

Maßnahmen des Hausrechts

Strafverfolgung (bei Schülern ab Vollendung des 14. Lebensjahres)

Problematisch ist die Erwähnung im Zeugnis:

Fehlverhalten kann sich in der Zeugnisbemerkung niederschlagen. Unzulässig ist dies im Abschluss- und Entlassungszeugnis. In den Jahrgangsstufen 8 bis 10 darf das Zeugnis keine Bemerkung enthalten, die den Übertritt ins Berufsleben erschwert (§ 18 Abs. 2 Satz 3 MSO).

Ausschluss vom Schulbustransport nach Urteil des VG Braunschweig (Urteil vom 8.2.1994) möglich, wenn der Schüler die Schülerbeförderung auch nach mehrfachen Versuchen erzieherischer Einwirkungen in sicherheitsgefährdender Weise beeinträchtigt.

7. Schlussanmerkung

Außerschulisches Fehlverhalten darf grundsätzlich nicht Anlass einer Ordnungsmaßnahme sein. Etwas Anderes gilt, wenn Aktivitäten des Schülers im außerschulischen Bereich die Verwirklichung der Aufgabe der Schule unmittelbar gefährden (z. B. Tätlichkeiten am Schulweg, Zerstörung des Schulgartens etc.).

Literatur:

- Art. 86-88a BayEUG
- Böhm, Thomas: Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, Luchterhand
- Böhm, Thomas: Aufsicht und Haftung in der Schule, Luchterhand
- Graf/Pangerl: Die Schulordnung der Mittel- bzw. Grundschule, Loseblattordner, Carl-Link-Vorschriftensammlung

In Auszügen: Markus Erlinger, BLLV Mittelfranken, BLLV Sonderinfo, Rechtsstand 4. Januar 2023

Funktionslose Beförderungen gehen weiter

*Die Beförderungen **sollen im Juni 2023** erfolgen. Lehrer, welche die in den Anlagen genannten Beförderungskriterien erfüllen, kommen für eine Beförderung in Frage. Die Regierungen, die zur zeitnahen Umsetzung der Beförderungen bereits vorab informiert worden waren, werden auf dieser Grundlage die zu befördernden Lehrkräfte ermitteln. Das Vorliegen der beamten- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen (bspw. Ablauf der dreijährigen laufbahnrechtlichen Wartezeit seit einer Beförderung in das erste funktionslose Beförderungsamt) ist im Einzelfall von der zuständigen Regierung zu prüfen.*

Beförderungskriterien zum 01.06.2023 erstes Beförderungsamtsamt der Lehrer

Lehrer der BesGr. A 12 (Eingangsamtsamt)

nach BesGr. A 12 + AZ (erstes Beförderungsamtsamt):

<p>Gesamtergebnis Dienstliche Beurteilung 2022</p>	<p>Für eine Beförderung zum 01.06.2023 können berücksichtigt werden:</p>
<p>HQ und BG</p>	<p>alle</p>
<p>UB</p>	<p><u>nur</u> wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Durchschnitt ¹ aus den Bewertungen in den Beurteilungskriterien „Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung“ (2.1.1), „Unterrichtserfolg“ (2.1.2) und „Erzieherisches Wirken“ (2.1.3):</p> <ul style="list-style-type: none"> • mindestens ² 3,00 und zugleich im Kriterium „Zusammenarbeit“ (2.1.4) „BG“ oder besser <p><u>oder</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • 3,00 und zugleich im Kriterium „Zusammenarbeit“ (2.1.4) „UB“ sowie zusätzlich im Beurteilungskriterium „Einsatzbereitschaft“ (2.2.2) Stufe „BG“ oder besser

¹ Für die Ermittlung des Durchschnitts werden die einzelnen Bewertungsstufen wie folgt umgerechnet:
HQ = 1 BG = 2 UB = 3 VE = 4 HM = 5 MA = 6 IU = 7

² UB-Fälle mit **Durchschnitt 2,67 und besser** können alle befördert werden, ohne dass zusätzliche Kriterien erfüllt sein müssen.

Beförderungskriterien zum 01.06.2023 zweites Beförderungsamt der Lehrer

Lehrer im ersten Beförderungsamt der BesGr. A 12 + AZ

zu Studienräten im Grundschuldienst/im Mittelschuldienst der BesGr. A 13 (zweites Beförderungsamt):

<p>Gesamtergebnis Dienstliche Beurteilung 2022</p> <p><u>als Lehrer im ersten Beförderungsamt (A 12 + AZ)</u></p>	<p>Für eine Beförderung zum 01.06.2023 können berücksichtigt werden:</p> <p>Lehrer im ersten Beförderungsamt, welche</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zum Stichtag 01.06.2023 die laufbahnrechtliche Minstdienstzeit von drei Jahren seit der letzten Beförderung erfüllen <p><u>und</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 2. in der dienstlichen Beurteilung 2022 als Lehrer im ersten Beförderungsamt (A 12 + AZ) beurteilt wurden und dabei nachfolgende Prädikate erreicht haben
<p>HQ</p>	<p>alle</p>
<p>BG</p>	<p>alle</p>
<p>UB</p>	<p>alle</p>
<p>VE</p>	<p>alle</p>

Wunschzettel` bei Versetzung aus dienstlicher Notwendigkeit

Wenn die Lehrerstunden für eine Schule zu viel sind und Sie im kommenden Schuljahr aus dem Turnus heraus sind, kann es sein, dass Sie den bisherigen Stammschul-Ort wechseln müssen. Damit Ihre wichtigsten ´Eck-Daten´ der Schule oder dem Schulamt bekannt sind, empfehlen wir Ihnen diesen Bogen vorsorglich auszufüllen und der Schule oder uns im Personalrat abzugeben:

e-nicole.bannert@lra-starnberg.de oder Kirchplatz3, 82319 Starnberg

**Wichtige Informationen für das Staatliche Schulamt in Starnberg bei
einer Versetzung aus dienstlicher Notwendigkeit im Schuljahr
2023/24**

Name: _____ Dienstbezeichnung: _____

Bisherige **Stammschule**: _____

Beantragte **Wochenstundenzahl** im Schuljahr **2023/24**: _____

Sofern es aus dienstlicher Notwendigkeit nicht möglich sein sollte, im kommenden Schuljahr weiterhin an meiner bisherigen Stammschule eingesetzt zu werden, gäbe es für mich folgende Alternativen:

1. Schule: _____
2. Schule: _____
3. Schule: _____

Aus gesundheitlichen/familiären/persönlichen Gründen bitte ich, folgende für mich sehr wichtige Faktoren/Bedürfnisse zu beachten:
(Bsp.: wegen Kinderbetreuung: Wohnortnähe, kein Ganzttag, keine 1. Stunde, usw.)

- ⇒ _____
- ⇒ _____
- ⇒ Notfall-Kontaktmöglichkeit für die Ferienzeit: _____

- Ich melde mich im Schuljahr 2023/24 **freiwillig** als Mobile Reserve.
Meine **Wunsch-Stammschule** ist:

- Ich erkläre mich einverstanden, dass meine Wünsche bei Versetzung an die neue Schulleitung weitergegeben werden, damit sie bei der Stundenplangestaltung gegebenenfalls berücksichtigt werden können.

Ort und Datum

Unterschrift

Ihr Örtlichen Personalrat:

Sollten Sie die Hilfe des Personalrats benötigen, können Sie sich jederzeit vertraulich an uns wenden. Die aktuelle Liste der Personalratsmitglieder finden Sie hier und im Internet auf der Homepage des Staatlichen Schulamtes Starnberg:

<https://www.schulamt-sta.de/personalrat>

Kontakt: Personalratsvorsitzende

Nicole Bannert
Kirchplatz 3
82319 Starnberg

freitags unter: 08151/148-77-929 Achtung: **Ergänzung!!!**

08151/904611

e-nicole.bannert@lra-starnberg.de

Simon Küffer	Katharina Baur Stellv. Personalratsvorsitzende Arbeitnehmervertreterin	Nicole Bannert Personalratsvorsitzende	Sara Posner	Anna Candioli	Sabine Neubauer	Anette Lehmeier	Marina Meindl Jugend- und Auszubildendenvertretung	Petra Fromm-Preischi	Benedikt Hausmann
---------------------	---	--	--------------------	----------------------	------------------------	------------------------	---	-----------------------------	--------------------------



Schwerbehindertenvertretung: Thomas Kursawe

